



### Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 27.09.2026 gem. § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)**

**2**

**Bekanntmachung**  
**über das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Kommunalwahlen am 13.09.2026**  
**sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 27.09.2026**  
**gem. § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)**

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes in der Zeit vom

**24.08.2026 bis 28.08.2026,**  
**während der allgemeinen Öffnungszeiten**  
(von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

bei der Samtgemeindeverwaltung einsehen, und zwar an folgende barrierefreie zugängliche Stelle: **Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Meldeamt, Rathausstraße 14, 26835 Hesel.**

Das Wählerverzeichnis enthält personenbezogene Daten der Wahlberechtigten Person, insbesondere Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum **28.08.2026** von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
5. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Der Wahlschein wird von der Samt-/Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
7. Der Wahlschein enthält personenbezogene Daten der wahlberechtigten Person, insbesondere Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift. Wahlscheine können bis zum 11.09.2026, 13:00 Uhr (im Falle einer Stichwahl bis zum 25.09.2026, 13:00 Uhr), schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5) kann ein Wahlschein noch bis zum 13.09.2026, 15:00 Uhr, bei der Samtgemeindeverwaltung beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026, 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen **nur** durch Briefwahl wählen. Die wählende Person hat der Samt-/Gemeindewahlleitung der Samtgemeinde Hesel (Adresse siehe oben), in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) den Wahlschein,
  - b) den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlagso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Samtgemeinde Hesel, den 12.08.2026

---

Marco Fuss  
(Samt-/Gemeindewahlleiter)